▶ Umgang mit dem Finanzamt

Beginn einer Betriebsprüfung und Festsetzungsverjährung

Nicht immer kommt es zur Ablaufhemmung

| Um die Festsetzungsverjährung zu verhindern, melden sich Betriebsprüfer oft kurz vor dem Jahresende zu einer Außenprüfung an. Die gewünschte Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO tritt damit jedoch nicht ein. Sie setzt nach Ansicht des BFH nämlich voraus, dass im Jahr des Prüfungsbeginns „qualifizierte" Prüfungshandlungen vorgenommen werden (BFH, Urteil vom 26.04.2017, Az. I R 76/15, Abruf-Nr. 196470). |

▶ Lohnsteuerbescheinigung/Reisekosten

Weiter Vereinfachung für Reisekosten und Mahlzeitengestellung

Großbuchstabe „M": Übergangsregelung ein Jahr verlängert

| Die Befreiung von der Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens „M" gilt letztmalig bis Ende 2018. Das BMF hat nämlich die bis Ende 2017 befristete Befreiungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr verlängert. |

Seit 2014 muss der Großbuchstabe „M" im Lohnkonto aufgezeichnet und in die Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Voraussetzung ist, dass

- dem Mitarbeiter anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder
- im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung

von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit gestellt wird, die nach den amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten ist.

Bislang lässt es die Finanzverwaltung zu, dass Sie den Großbuchstaben „M" nicht aufzeichnen und bescheinigen müssen, wenn das Betriebsstättenfinanzamt Sie von der Eintragung der steuerfrei gezahlten Reisekostenvergütungen befreit hat. Das gilt insbesondere, wenn Sie Lohn- und Reisekostenabrechnungen getrennt führen. Diese Übergangsregelung hat das BMF bis zum 31.12.2018 verlängert. Ab 01.01.2019 müssen Sie dann den Großbuchstaben „M" bescheinigen (BMF, Schreiben vom 27.09.2017, Az. IV C 5 – S 2378/17/10001, Abruf-Nr. 196944).

ARCHIV
Ausgaben 11 | 2016 und 1 | 2014

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „So wirkt sich die Bewirtung von Mitarbeitern und Kunden des Maklerunternehmens steuerlich aus", WVM 11/2016, Seite 10 → Abruf-Nr. 44206542
- Beitrag „Verpflegungspauschalen: Die neuen Regelungen und die Folgen für Ihr Maklerbüro", WVM 1/2014, Seite 4 → Abruf-Nr. 42447548

▶ Altersversorgung

Pensionszusage an GGf: Wann ist Ablösezahlung Arbeitslohn?

BMF hat jetzt die Details fixiert

| Vor einem Jahr hat der BFH entschieden, dass einem beherrschenden GGf kein Arbeitslohn zufließt, wenn lediglich der Schuldner seiner Pensionszusage gegen eine Ablösezahlung wechselt und er kein Wahlrecht hat, den Ablösungsbetrag an sich selbst auszahlen zu lassen (WVM 12/2016, Seite 11 → Abruf-Nr. 44387961). Das BMF hat diese Rechtsprechung nun übernommen und Details geregelt (BMF, Schreiben vom 04.07.2017, Az. IV C 5 – S 2333/16/10002, Abruf-Nr. 194989). |